

# ZH\_OBERGERICHT LZ180005 vom 11. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ180005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ180005)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ180005 du 11 juin 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ180005 del 11 giugno 2018

## Erwägungen

### E. 1

Der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagter) und B.\_\_\_\_\_ sind die unverheirateten Eltern der Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin), geb. am tt.mm.2016. Mit Eingabe vom 27. März 2017 machte die Klägerin, vertreten durch ihre Mutter B.\_\_\_\_\_, gegen den Beklagten eine Unterhaltsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 7/1). Gleichzeitig stellte sie den Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von vorerst Fr. 10'000.– und ersuchte eventualiter um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. September 2017 erstatteten beide Parteien ihre ersten Parteivorträge (vgl. Prot. I. S. 3 ff.). Mit Verfügung vom 2. Oktober 2017 wurde für die zweiten Parteivorträge das schriftliche Verfahren angeordnet (Urk. 7/16). Die klägerische Replik datiert vom 10. November 2017 (Urk. 7/25). Während laufender Duplikfrist verlangte die Klägerin mit Eingabe vom 25. Januar 2018, es sei über ihr bereits gestelltes Gesuch um Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses im Rahmen eines "Zwischenentscheids" zu befinden (Urk. 7/31). Am 12. Februar 2018 erstattete der Beklagte die Duplik sowie die Stellungnahme zur klägerischen Eingabe vom 25. Januar 2018 (Urk. 7/35). Diese wurde der Klägerin mit Verfügung vom 14. Februar 2018 (Urk. 7/37) zugestellt.

### E. 2

Am 21. Februar 2018 fällte die Vorinstanz den folgenden Massnahmenentscheid (Urk. 7/39 = Urk. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.